

Ortsgemeinde Kottenheim

Vorlage Nr. 055/950/2024

Beschlussvorlage

TOP

**Wahl der Mitglieder im
Umlegungsausschuss**

Verfasser:
Bearbeiter: Jörg Gäb
Fachbereich 4.1

Datum:
05.09.2024

Aktenzeichen:

Telefon-Nr.:
02651/8009-36

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	öffentlich	17.10.2024	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	17.10.2024	Vorberatung
Ortsgemeinderat	öffentlich	29.10.2024	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt,

1. einen Umlegungsausschuss zu bilden,
2. gemäß § 40 Abs. 5 der Gemeindeordnung die Wahl der Ausschussmitglieder in öffentlicher Abstimmung durchzuführen,
3. in den Umlegungsausschuss per Akklamation zu wählen

Mitglieder:

1. Böhm, Wiebke
(Verm.- u. Katasteramt Mayen)
2. Thamm, Christina
(Jurist, bzw. höherer Verw.-dienst)
3. Lung, Tobias
(Sachkundige/r in Grundstücksangelegenheiten)
4. Weber, Guido
(Ratsmitglied)
5. Noll, Christian
(Ratsmitglied)

Stellvertreter:

1. Knechtges, Thomas
(Verm.- u. Katasteramt Mayen)
2. Krings, Anja
(Jurist, bzw. höherer Verw.-dienst)
3. Lange, Christian
(Sachkundige/r in Grundstücksangelegenheiten)
4. Drefs, Alexander
(Ratsmitglied)
5. Groß, Patrick
(Ratsmitglied)

Die Verpflichtung der Ausschussmitglieder, die nicht zugleich Ratsmitglied sind erfolgt in der konstituierenden Sitzung des Umlegungsausschusses.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Für die Durchführung des laufenden Umlegungsverfahrens ist die Wahl eines Umlegungsausschusses erforderlich.

Nach § 46 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 1 (1) der Umlegungsausschussverordnung (UAVO) vom 27. Juni 2007 hat die Gemeinde einen Umlegungsausschuss zur Durchführung der Umlegung für die Dauer seiner Wahlzeit zu bilden.

Der Umlegungsausschuss besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und weiteren vier ehrenamtlichen Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestellen.

Das vorsitzende Mitglied muss zum höheren technischen Verwaltungsdienst - Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen - befähigt sein oder mit entsprechender Qualifikation Aufgaben des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes wahrnehmen. Er muss, sofern eine örtlich zuständige kommunale behördliche Vermessungsstelle nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) besteht, Bedienstete dieser, im Übrigen des örtlich zuständigen Vermessungs- und Katasteramts sein.

Seitens des Vermessungs- und Katasteramtes Mayen wird für den Vorsitz Frau Obervermessungsrätin Wiebke Böhm, Abteilungsleiterin Bodenmanagement, vorgeschlagen. Als Stellvertreter wird der stellvertr. Abteilungsleiter Bodenmanagement, Herr Obervermessungsrat Thomas Knechtges, vorgeschlagen.

Ein Mitglied muss in der Bewertung von Grundstücken erfahren sein und Kenntnisse des örtlichen Grundstücksmarktes besitzen. Ein weiteres Mitglied muss die Befähigung zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst besitzen (z.B. Jurist).

Die Wahl kann, sofern der Gemeinderat dem zustimmt, per Akklamation erfolgen. Nach 2.3.5 Richtlinien zur Bearbeitung von Umlegungsverfahren nach dem Baugesetzbuch (Bodenordnungsrichtlinien - RiBodO) verpflichtet der Bürgermeister die Mitglieder des Umlegungsausschusses vor ihrem Amtsantritt entsprechend § 30 Abs. 2 Gemeindeverordnung in einer öffentlichen Ratssitzung, soweit sie nicht bereits als Ratsmitglieder verpflichtet sind.

Der Vorsitzende nimmt an der Wahl gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO nicht teil.

Finanzielle Auswirkungen?

Ja Nein

Veranschlagung

Ergebnishaushalt
2024

Finanzhaushalt
2024

Nein

Ja, mit
€

Buchungsstelle:

Anlagen: